
S 18 SO 47/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Gießen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Überleitungsanzeige Negativevidenz
Leitsätze	Zum Merkmal der sog. Negativevidenz bei der Überprüfung einer Überleitungsanzeige nach § 93 SGB XII .
Normenkette	§ 93 SGB XII

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 SO 47/19
Datum	29.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 202/21
Datum	07.11.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 29. Juni 2021 wird zurückgewiesen.

Die Kosten beider Instanzen haben die Kläger als Gesamtschuldner zu tragen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auf 55.000 € festgesetzt.

I.

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer Überleitungsanzeige.

Der Beklagte gehörte der 1923 geborenen D. G. mit Bescheid vom 21. Februar 2017 rückwirkend ab 1. November 2016 Leistungen nach dem Siebten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII); seit 29. Januar

2012 befindet sich Frau G. im Alten- und Pflegeheim „Haus K.“ in C-Stadt. Ausweislich der verfahrensgegenständlichen Widerspruchsbescheide betrugen die Sozialhilfearbeitsaufwendungen bis Februar 2019 insgesamt 16.432,72 €, ab März 2019 monatlich durchschnittlich 806,66 €, nach einem internen Vermerk vom 6. Oktober 2021 mit einem Stand von 42.951,33 €.

Frau G. ist die Großmutter der Kläger. Nachdem u. a. die Kläger mit Frau G. am 15. April 1994 eine Vereinbarung über künftige Nutzungen und Aufwendungen bezüglich des Hofes innerhalb der Familie getroffen hatten (Bl. 147 der Verwaltungsakten VA), übertrug Frau G. mit notariellem Vertrag vom 13. April 2006 Eigentumsanteile an Grundstücken in der Gemarkung D-Stadt (Hof- und Gebäudefläche D-Straße, Flur X1 Flurstück XX/2, sowie Ackerland in der Gemarkung E-Stadt an die Kläger (Bl. 35 ff. (alt) bzw. Bl. 106 ff. (neu) VA). Die Eintragung des Eigentumswechsels erfolgte am 29. Juni 2006. Der Wert der Grundstücke betrug ausweislich des Erbauseinandersetzungsvertrages 120.000,00 €, davon 110.000 € entfiel auf die Hof- und Gebäudefläche in D-Stadt. Aus einer Übersicht rückwirkendes Einzelengagement der Volksbank H. eG zum Stichtag 1. Januar 2015 ergibt sich ein Gesamtsaldo zugunsten von Frau G. i.H.v. 2.432,01 € (Bl. 75 VA).

Nach Anhörungen vom 2. März 2017, 28. Juni 2017 und 25. Januar 2019 erklärte der Beklagte mit Bescheiden vom 25. Januar 2019 gegenüber dem Kläger zu 2) und vom 19. Februar 2019 gegenüber der Klägerin zu 1), dass der Sozialhilfeträger die Schenkung aus dem Jahr 2006 bekannt geworden sei; nach [§ 528 Abs. 1 Satz 1](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) könne der Schenker, soweit er nach Vollziehung der Schenkung außer Stande sei, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seine Verwandten, seinem Ehegatten oder seinem früheren Ehegatten gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenks nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zu fordern. Nach § 2 könne der Beschenkte die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden. Hiermit werde von der Überleitungsbefugnis nach [§ 93 Abs. 1 SGB XII](#) bezüglich der Schenkung des Grundbesitzes in D-Stadt durch schriftliche Anzeige Gebrauch gemacht. Die Überleitung erfolge jeweils in der Hälfte der Hälfte der dem Beklagten bereits entstandenen Aufwendungen von insgesamt 14.819,40 € sowie der Hälfte der ab Januar 2019 entstehenden Aufwendungen von durchschnittlich monatlich 806,66 €. Die Überleitung sei geboten, weil auf andere Weise die Kosten der Betreuung von Frau G. ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe nicht sichergestellt werden könne.

Hiergegen legten die Kläger mit Schriftsatz vom 28. Februar 2019, eingegangen am selben Tage, Widerspruch ein: Das Nichtbestehen des behaupteten Überleitungsanspruches sei offensichtlich. Es liege keine Schenkung vor.

Mit im Wesentlichen gleichlautenden Widerspruchsbescheiden vom 17. April 2019 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Bei der Übertragung des genannten Grundbesitzes handele es sich um eine gemischte

Schenkung im Sinne des [Â§ 516 BGB](#). Die Voraussetzungen f  r die Geltendmachung eines Herausgabeanspruches nach [Â§ 528 Abs. 1 BGB](#) durch Frau D. G. l  ssen vor, weil diese nicht in der Lage sei, die Kosten ihrer Heimunterbringung selbst zu begleichen und Sozialhilfe in Anspruch nehmen m  sse. Insoweit sei sie nicht in der Lage, f  r ihren Lebensunterhalt zu sorgen. F  r die Rechtm   igkeit des   berleitungsbescheides reiche es aus, wenn ein Anspruch auf Herausgabe des verschenkten Verm  gens nicht offensichtlich ausgeschlossen sei. Die   berleitungsnorm des [Â§ 93 SGB XII](#) beinhalte eine Ermessensentscheidung. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung habe der Beklagte eine Interessenabw  gung vorgenommen. Die Interessen der Widerspruchsf  hrer seien mit dem   ffentlichen Interesse am Nachrang der Sozialhilfe abzuw  gen. Besondere Umst  nde, die dazu f  hren w  rden, von der   berleitung des Herausgabeanspruches abzusehen, seien nicht konkret belegt worden.

Der Widerspruchsbescheid ist dem Bevollm  chtigten am 26. April 2019 zugestellt worden.

Die Kl  ger haben am Montag, den 27. Mai 2019 Klage erhoben.

Erstinstanzlich haben sie ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren und wiederholt und vertieft, es bestehe bereits kein R  ckforderungsanspruch seitens der Frau G. gegen  ber den Kl  gern nach [Â§ 528 BGB](#), der auf den Beklagten   bergeleitet werden k  nne. Es bestehe eine Vereinbarung vom 15. Mai 1994 zwischen dem Ehepaar G. und den beiden Kl  gern, darin sei unter anderem festgehalten worden, dass die Mutter der beiden Kl  ger auf ihr Erbrecht bez  glich des Grundst  ckes verzichte, weil die beiden Kl  ger sich verpflichtet h  tten, die Gro  eltern zu pflegen, und deswegen unentgeltlich das Eigentum   bertragen bekommen sollten. Diese Vereinbarung sei Rechtsgrund f  r die   bertragung des Grundbesitzes im Jahr 2006 gewesen. Es handele sich mithin nicht um eine Schenkung.

Der Beklagte hat vorgetragen, die Bed  rftigkeit der Hilfeempf  ngerin habe innerhalb der Zehn-Jahres-Frist des [Â§ 529 Abs. 1 BGB](#) gelegen. Bed  rftigkeit habe bereits vor dem 1. November 2016 vorgelegen. Die Hilfebed  rftige sei bereits zuvor nicht in der Lage gewesen, die Heimkosten komplett aus ihrem eigenen Einkommen/Verm  gen zu zahlen. Sie habe daher bereits seit August 2012 regelm   ig Zahlungen der Kl  ger erhalten. Aus dem vorgelegten Einzelengagement der Volksbank H. eG mit Stand 1. Januar 2015 gehe hervor, dass zumindest bereits zu diesem Zeitpunkt Bed  rftigkeit vorgelegen habe. Bei der   bertragung des Grundst  ckes habe es sich zudem um eine Schenkung gehandelt. In der Vertragsurkunde sei keine Gegenleistung erw  hnt. Es sei auch keine Bezugnahme auf die Vereinbarung aus dem Jahr 1994 erfolgt.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 29. Juni 2021 abgewiesen. Die zul  ssige Berufung sei nicht begr  ndet. Die Bescheide vom 25. Januar 2019 und 19. Februar 2019 sowie der Widerspruchsbescheid vom 17. April 2019 erwiesen sich als rechtm   ig und verletzen die Kl  ger nicht in ihren Rechten. Gem    [Â§](#)

[93 Abs. 2 SGB XII](#) k nnen der Leistungstr ger durch schriftliche Anzeige die Anspr che des Leistungsberechtigten gegen Dritte auf sich  berleiten. Die Rechtm  igkeit der  berleitungsanzeige h nge nicht davon ab, ob der behauptete b rgerlich-rechtliche Anspruch  berhaupt und in der geltend gemachten H he bestehe. Eine Aufhebung der  berleitungsanzeige wegen Fehlern, die den  bergeleiteten Anspruch betreffen, komme nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn der  bergeleitete Anspruch nach dem materiellen Recht offensichtlich ausgeschlossen sei (Fall der sogenannten Negativevidenz). 

Zivilrechtliche Anspr che schieden hier nicht offensichtlich aus. Die Schlussfolgerung des Beklagten, R ckabwicklungsanspr che k nnten vorliegen, sei nicht von der Hand zu weisen. Es k nnen Anspr che aus Schenkungsrecht (oder ggf. aus Bereicherungsrecht) vorliegen. Dies ergebe sich daraus, dass Frau G. im Jahr 2006 den Kl gern im Rahmen eines Erbauseinandersetzungsvertrages die  bertragung des Miteigentumsanteils und Erbanteils an dem Hausgrundst ck D-Str  e sowie mehrerer unbebauter Grundst cke zugewandt habe. In beiden F llen k nnten Frau G. m glicherweise R ckabwicklungsanspr che erwachsen. Soweit zivilrechtliche Schenkungs ckforderungsanspr che nach [   528 BGB](#) ( ckforderung wegen Verarmung des Schenkers) zu pr fen seien, seien Ausschlussgr nde nach [   534 BGB](#) (keine  ckforderung bei Pflicht- und Anstandsschenkungen) oder [   529 BGB](#) (weiterer Ausschluss des  ckforderungsanspruchs) nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang sei zu beachten, dass es nicht darauf ankomme, dass im Zeitpunkt der Antragstellung (1. Januar 2017) der begehrten Sozialleistung zehn Jahre seit der Schenkung verstrichen seien (29. Juni 2006), wenn die Bed rftigkeit des Schenkers nachweislich bereits innerhalb der Zehn-Jahres-Frist tats chlich eingetreten sei (Hinweis auf Weber in: Beck OK SozR [   93 SGB XII](#) Rn. 83). Denn so k nnte der Beschenkte es selbst beeinflussen, den voraussichtlichen Bedarf des Schenkers bis zum Erreichen der Zehn-Jahres-Frist vor auszubezahlen und sich so gewisserma en   retten  . Dies wiederum w rde Sinn und Zweck der Regelung des [   528 BGB](#), dass der Schenker   durch seine Freigiebigkeit nicht der Gefahr des wirtschaftlichen Ruins ausgesetzt sein soll   (Hinweis auf M KoBGB/Koch [   528 BGB](#) Rn. 1) konterkarieren. Nach dem unwidersprochenen Vortrag des Beklagten im Schriftsatz vom 17. Juli 2019 sowie nach Aktenlage ist mithin von einer Bed rftigkeit bereits seit Anfang Januar 2015 auszugehen. Ermessensfehler des Beklagten bei der Entscheidung  ber die  berleitung seien nicht zu erkennen. Soweit die Kl ger vortr gen, dass die mit dem Eigentums bergang verbundenen Belastungen f r sie keinen Wert mehr gehabt h tten, so dass Unentgeltlichkeit ausgeschlossen sei, folge das Gericht dem nicht. Unabh ngig vom fehlenden Nachweis dieses Vortrags sei dies n mlich f r den tats chlich eingetretenen Wertzuwachs durch  bernahme der Immobilien unerheblich. Die vorgebrachten Einw nde betr fen das zivilrechtliche Verfahren, ohne dass daraus erkennbar w rde, dass der  bergeleitete Anspruch nach materiellem Recht offensichtlich ausgeschlossen sei und [dass] deshalb das Ziel der  berleitung, den Nachrang der Sozialleistung wiederherzustellen, offensichtlich nicht verwirklicht werden k nnte. Das Urteil ist dem Bevollm chtigten der Kl ger am 19. August 2021 zugestellt worden.

Die hiergegen gerichtete Berufung der Kl  ger ist am 16. September 2021 bei dem Hessischen Landessozialgericht eingegangen.

Die Kl  ger tragen vor, die   berleitungsanzeige sei aufzuheben, da der   bergeleitete Anspruch nach materiellem Recht offensichtlich ausgeschlossen sei. Bis zum Einzug der Frau G. in das Alten- und Pflegeheim     Haus K.     im Januar 2012 h  tten die Kl  ger tats  chlich Pflegeleistungen zu Ihren Gunsten sowie zuvor auch f  r deren bereits 2006 verstorbenen Ehemann erbracht. Angesichts dieser Umst  nde sei evident, dass es sich bei der   bertragung der Eigentumsanteile nicht um eine unentgeltliche Zuwendung und damit nicht um eine Schenkung gehandelt habe. Ebenso evident sei es, dass selbst bei einer Schenkung der R  ckgew  hranspruch nach [   529 Abs. 1 BGB](#) ausgeschlossen w  re. Bis zum Oktober 2016 seien die Kosten f  r ihre Betreuung aus ihren eigenen Mitteln getragen worden, wenn auch die Zahlungen durch die Kl  ger vorgenommen worden sei. Erst ab November 2016 sei Sozialhilfe notwendig geworden. Erst im November 2016 sei erkennbar Bed  rftigkeit eingetreten. Damit seien mehr als 10 Jahre verstrichen gewesen. Dieser auf den ersten Blick erkennbar und mithin evident.  

Die Kl  ger beantragen,
unter Ab  nderung des Urteils des Sozialgerichts Gie  en die Bescheide des Beklagten vom 25. Januar 2019 und 19. Februar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. April 2019 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zur  ckzuweisen.

Er tr  gt vor, die Kl  ger h  tten mit Erbauseinandersetzungsvertrages vom 13. April 2006 und Eintragung ins Grundbuch am 29. Juni 2006 Eigentumsanteile an Grundst  cken im Wert von 120.000      erhalten. In einer Vereinbarung vom 15. April 1994 sei geregelt worden, dass die Kl  ger die Hilfeempf  ngerin im Bedarfsfall pflegen w  rden. Im Erbauseinandersetzungsvertrag finde die Vereinbarung vom 15. April 1994 allerdings keine Erw  hnung. Es gebe keine Vereinbarung, dass die Eigentums  bertragung an eine Bedingung wie Pflege oder finanzielle Unterst  tzung gekn  pft gewesen sei. Bis heute sei seitens der Kl  ger weder dargelegt, ab wann eine Pflege der Hilfeempf  ngerin erfolgt sei, noch in welchem Umfang. Dem Schenkungs  ckforderungsanspruch stehe nicht der Ausschlussgrund aus [   529 Abs. 1 BGB](#) entgegen. Der Erbauseinandersetzungsvertrag sei am 13. April 2006 geschlossen worden, die Grundbucheintragung sei am 29. Juni 2006 erfolgt. Bereits ab August 2012 habe die Hilfeempf  ngerin ihre Kosten zur Heimpflege nicht mehr selbst decken k  nnen. Ausweislich des Schreibens der Kl  ger vom 7. Februar 2017 und den vorgelegten Kontoausz  gen sei die Hilfeempf  ngerin seit dem 10. August 2012 auf regelm   ige Zahlung der Kl  ger angewiesen gewesen, um ihre Heimpflegekosten zu decken. Zu diesem Zeitpunkt seien noch keine 10 Jahre verstrichen gewesen; andernfalls k  nnten die Beschenkten es selbst beeinflussen, den Bedarf des Hilfebed  rftigen Voraus zu bezahlen, um einen Schenkungs  ckforderungsanspruch zu umgehen.

Der Berichterstatter hat die Beteiligten mit HinweisverfÄ¼gung vom 31. Januar 2022 auf die fehlerhafte kostenrechtliche Behandlung in der ersten Instanz sowie hinsichtlich der Negativevidenz auf die Bedeutung der Indizien fÄ¼r eine frÄ¼here BedÄ¼rftigkeit der HilfeempfÄ¼ngerin hinsichtlich der Zehn-Jahres-Frist hingewiesen. Mit VerfÄ¼gung vom 10. Oktober 2022 hat der Berichterstatter eine Frist nach [Ä§ 106a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) gesetzt und zur Entscheidung nach [Ä§ 153 Abs. 4 SGG](#) angehÄ¼rt. Mit VerfÄ¼gung vom 14. September 2023 hat der Berichterstatter zum Streitwert angehÄ¼rt und eine RÄ¼cknahme im Hinblick auf die Verfahrenskosten angeregt.

II.

Der Senat konnte nach AnhÄ¼rung durch Beschluss nach [Ä§ 153 Abs. 4 SGG](#) entscheiden.

Die zulÄ¼ssige Berufung ist unbegrÄ¼ndet, da die zulÄ¼ssige Klage unbegrÄ¼ndet ist.

Die Bescheide vom 25. Januar 2019 und 19. Februar 2019 sowie der Widerspruchsbescheid vom 17. April 2019 sind rechtmÄ¼Ä¼ig und verletzen die KlÄ¼ger nicht in ihren Rechten.

Die Bescheide sind formell rechtmÄ¼Ä¼ig; insbesondere sind sie hinreichend bestimmt. Durch die grundbuchmÄ¼Ä¼ige Bezeichnung der der Schenkung zugrundeliegende Hof- und GebÄ¼udeflÄ¼che in D-Stadt und die Bezugnahme auf den SchÄ¼tzwert von 110.000 â¬ wird in hinreichender Weise deutlich, dass jeweils nur der Anspruch aus [Ä§ 528 BGB](#) bezÄ¼glich dieses GrundstÄ¼cks Ä¼bergeleitet wird. Hinreichend deutlich wird auch, dass die Ä¼berleitung jeweils in HÄ¼he der HÄ¼lfte der bisher erbrachten und kÄ¼nftig zu erbringenden Sozialleistungen erfolgt. Eine genauere Bezifferung des Anspruchs und der geleisteten Sozialhilfe ist nicht erforderlich, wenn zum Zeitpunkt der Ä¼berleitung die Leistung noch nicht abgeschlossen ist (vgl. Conradis in: Bieritz-Harder u.a., LPK-SGB XII, 12. Aufl. 2020, Ä§ 93 Rn. 40f. m.w.N.).

Die Bescheide sind auch materiell rechtmÄ¼Ä¼ig.

Die RechtmÄ¼Ä¼igkeit der Ä¼berleitungsanzeige nach [Ä§ 93 SGB XII](#) setzt nicht voraus, dass der Ä¼bergeleitete Anspruch tatsÄ¼chlich besteht. Die Ä¼berleitungsanzeige hat lediglich zum Ziel, einen GlÄ¼ubigerwechsel herbeizufÄ¼hren. Die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens des Ä¼bergeleiteten Anspruchs ist dagegen einer KlÄ¼rung im dafÄ¼r vorgesehenen Zivilrechtsweg vorbehalten. Etwas Anderes gilt allerdings dann, wenn der Ä¼bergeleitete Anspruch offensichtlich ausgeschlossen ist (sog. Negativevidenz). Eine in diesem Fall dennoch erlassene, erkennbar sinnlose Ä¼berleitungsanzeige ist rechtswidrig (Senatsurteil vom 25. April 2012 â¬ L 4 SO 207/11 â¬, Rn. 19, juris m.w.N.).

Hiernach ist es nicht fernliegend, aufgrund der Vertragsgestaltung der

Erbauseinandersetzung von einem Anspruch nach [Â§ 528 Abs. 1 BGB](#) auszugehen. Entgegen der Auffassung der Kl  ger ist eine schenkungsrechtliche W  rdigung des Sachverhalts nicht wegen einer 1994 geregelten Gegenleistung ausgeschlossen.

Es ist vielmehr plausibel, im Erbauseinandersetzungs- und   bergabevertrag vom 13. April 2006 teilweise eine Schenkung zu erblickten. Der vorgelegte Vertrag vom 15. Mai 1994 (Bl. 147 VA) d  rfte mitbestimmendes Motiv f  r diese Schenkung gewesen sein. Eine gewollte synallagmatische Verkn  pfung ist f  r den Senat aber keineswegs offensichtlich. Wie der Beklagte zutreffend festgestellt hat, wird die Vereinbarung aus dem Jahr 1994 im Vertrag vom 2006 nicht erw  hnt, obwohl der letztgenannte Vertrag gerade ersichtlich den Zweck hatte, die Erbauseinandersetzung umfassend vorab zu regeln. W  re eine Einbeziehung der Vereinbarung aus dem Jahr 1994 in der Weise gewollt gewesen, dass dortige Verpflichtungen der Kl  ger als Gegenleistungen f  r den Grundst  ckserwerb gleichsam    angerechnet    werden w  rden, h  tte sich bei der gew  hlten Vertragsgestaltung f  r die Beteiligten das Risiko einer Formnichtigkeit ([Â§ 313 BGB](#) a.F. bzw. [Â§ 311b BGB](#)) ergeben. Denn dann w  re eine Regelung, die aufgrund des Vertrages aus dem Jahr 1994 erbrachten Leistungen als Gegenleistung anzusehen, nicht notariell beurkundet worden, obwohl sie nach der Behauptung der Kl  ger als Gegenleistung f  r die formbed  rftige Grundst  cks  bertragung anzusehen gewesen w  re. Es ist daher nicht naheliegend, dass der Notar die 2006 gew  hlte Vertragsgestaltung ohne entsprechende Gegenleistung vorgeschlagen h  tte, wenn eine    Aufrechnung    o.  . mit den aufgrund des Vertrages von 1994 von den Kl  gern erbrachten Aufwendungen und der geleisteten Pflege wirklich schuldrechtlich verbindlich gewollt gewesen w  re.

Der Senat sieht auch nicht einen Ablauf der Zehn-Jahres-Frist des [Â§ 529 BGB](#) offensichtlich als gegeben an. Insoweit teilt der Senat die Rechtsauffassung des Sozialgerichts. F  r den Eintritt der Bed  rftigkeit beim Schenker innerhalb der Zehn-Jahres-Frist des [Â§ 529 Abs. 1 BGB](#) gen  gt es nicht, wenn vor Ablauf dieser Frist die Umst  nde eingetreten sind, aus denen sich (fr  her oder sp  ter) eine Ersch  pfung des Verm  gens des Schenkers ergeben kann oder voraussichtlich ergeben wird; es ist vielmehr erforderlich, dass die Ersch  pfung des Verm  gens innerhalb der Frist bereits eingetreten ist (BGH, Urteil vom 26. Oktober 1999     [X ZR 69/97](#), [NJW 2000, 728](#)). Es kommt f  r die Bed  rftigkeit mithin auf die objektive Einkommens- und Verm  genssituation an; d.h. aber auch, dass es nicht darauf ankommt, ob der Schenker tats  chlich Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nimmt. Daher ist die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen nur ein Indiz und es ist durchaus m  glich, dass trotz fehlenden Leistungsbezuges innerhalb von zehn Jahren gleichwohl die Bed  rftigkeit i.S.d. [Â§ 529 Abs. 1 2. Var. BGB](#) bereits vor Ablauf von zehn Jahren eingetreten ist. Daher stehen aus Gr  nden der Bed  rftigkeit erfolgte Zahlungen der Kl  ger an ihre Gro  mutter der Annahme des Eintritts der Bed  rftigkeit nicht von vornherein entgegen.    bernehmen die Beschenkten bis zum Ablauf der Zehn-Jahres-Frist etwa die Pflegeleistungen und stellen erst nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist einen Antrag auf Sozialleistungen, so ist die Frist nicht verstrichen; die Beschenkten sind lediglich in

Vorleistung getreten (BeckOK-SozR/Weber, Â§ 93 Rn. 83.1. (Stand 1. Juni 2023). Andernfalls hätte es der Beschenkte in der Hand, den voraussichtlichen Bedarf des Schenkers bis zum Erreichen der Zehn-Jahres-Frist vor auszubezahlen, und dadurch den Restwert zu retten, worauf auch das Sozialgericht zutreffend hingewiesen hat.

Es gibt hinreichende Indizien für eine derartige Situation, die der Negativevidenz entgegenstehen. Die Kläger selbst haben angegeben, ab 10. August 2012 Zahlungen auf die Pflegekosten geleistet zu haben. Entgegen der Auffassung der Kläger geht aus der vorgelegten Aufstellung (Bl. 66 VA) nicht hervor, dass dies Mittel der Großmutter seien, die nur sie gezahlt hätten. Die Kläger verweisen dort vielmehr auf Rücklagen aus einer Schenkung des Großvaters, die als solche dem Vermögen der Kläger zuzurechnen sein dürften. Das „Einzelengagement“ Stand 1. Januar 2015 der Volksbank H. eG weist zudem ein Saldo zweier Konten von insgesamt 2.432 € aus, das unterhalb der sozialhilferechtlichen Vermögensfreigrenze liegt. Eine ergänzende Berufungsbegründung hierzu, aus der sich infolge einer Klarstellung eine Negativevidenz ergeben könnte, ist unterblieben.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen der materiellen Rechtmäßigkeit der Bescheide wird auf die Entscheidungsgründe des sozialgerichtlichen Urteils verwiesen ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 1 und Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung. Klagen verpflichteter Dritter gegen eine Überleitungsanzeige unterliegen der Gerichtskostenpflicht nach [Â§ 197a SGG](#) (Armbruster in: jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., [Â§ 93 SGB XII](#) (Stand: 05.12.2022) Rn. 188 m.w.N.). Hinsichtlich der fehlerhaften Kostenentscheidung des Sozialgerichts steht der Grundsatz der reformatio in peius einer Korrektur zu Lasten der alleinigen Berufungskläger nicht entgegen (stRspr des Bundessozialgerichts, vgl. für die Revision zuletzt BSG, Urteil vom 21. Oktober 2020 – [B 13 R 19/19 R](#) –, juris Rn. 41).

Revisionszulassungsgründe sind nicht ersichtlich.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf [Â§ 52 Abs. 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG). Im Falle der Bezifferung des übergegangenen Anspruchs ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats ein Abschlag vorzunehmen, da die Überleitung nach [Â§ 93 SGB XII](#) lediglich einen Wechsel der Gläubigerstellung bewirkt und nicht feststeht, dass der Anspruch auch tatsächlich überhaupt oder in der konkret angegebenen Höhe besteht. Der Senat bemisst den Streitwert grundsätzlich mit der Hälfte der bezifferten Anspruchshöhe (vgl. Senatsbeschluss vom 23. Januar 2018 – [L 4 SO 175/17 B](#) –, juris) und orientiert sich im vorliegenden Fall an der vom Beklagten in Bezug genommenen Schätzung des Grundstückswertes. Die Streitwerte der Klagen waren zu addieren ([Â§ 39 GKG](#)), die Beklagte hat jeweils die Hälfte des Anspruches gegen die beiden Kläger auf sich übergeleitet. Ein weiterer Abschlag ist nicht vor dem Hintergrund des Lebensalters der Hilfebedürftigen oder der Summe der bislang erbrachten Leistungen vorzunehmen, denn letztere bezifferte der Beklagte im Oktober 2021 bereits mit

42.951,33 € (Bl. 212 VA).
A

Erstellt am: 20.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024